

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn S aus H [und]
2. Herrn D aus D

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband H,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden,
Herrn Dr. L aus H

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Oberstaatsanwalt Dr. M aus H

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 12. Februar 1993 in Bonn durch

Dr. Dr. h.c. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Oberregierungsrat Bernhard Hellner (Beisitzer)

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)

Richter am Bundesverwaltungsgericht Carl L. Sträter (Beisitzer)

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Rechtsbeschwerdeführer D und S gegen den auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1992 ergangenen Beschluß des Landesparteigerichts Baden-Württemberg der CDU vom gleichen Tage werden zurückgewiesen.

Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 PGO).

Gründe

I.

Die Antragsgegner wurden von der Vertreterversammlung des Kreisverbandes H der CDU zur Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl vom 22. Oktober 1989 für die Plätze 5 (Sp) und 23 (D) des CDU-Wahlvorschlages nominiert. Die in § 8 Abs. 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetz des Landes Baden-Württemberg vorgesehene unwiderrufliche schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag haben sie abgegeben. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlausschuß der Stadt H begann

gemäß § 13 der Kommunalwahlordnung am 30. Juni 1989. Mit einem am 28. Juni 1989 unterzeichneten Schreiben, das der Antragsgegner zu 2.) tags darauf, um die Mittagszeit der Kreisgeschäftsstelle überbrachte, widerriefen die Antragsgegner ihre Zustimmung zur Nominierung und erklärten ihren Rücktritt vom CDU-Wahlvorschlag.

Nach dem Rücktritt der Antragsgegner sah sich der Kreisverband H der CDU veranlaßt, eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, auf der eine Nachnominierung durchgeführt wurde. Bei der Feststellung der Listenplätze der zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuß erhielt die Liste der CDU den Platz 8.

Im Anschluß an eine von den Antragsgegnern auf den 30. Juni 1989 einberufene Pressekonferenz berichteten die R-N-Zeitung in ihren Ausgaben vom 30. Juni und 01. Juli 1989 sowie die S`er Zeitung in ihrer Ausgabe vom 03. Juli 1989, die Antragsgegner hätten ihren Rücktritt im wesentlichen damit begründet, der Zustand der CDU in H sei desolat, Stammtisch-Honoratioren und "irgendwelche Kerweschlackel" nähmen überhand, junge kritische Geister würden nicht zugelassen; der Kreisvorsitzende Dr. L sei eine Wachsfigur, die ihre Meinung täglich ändere; Auslöser für den Rücktritt sei die Absicht des Kreisverbandes, den Vertrag mit dem Fraktions-Assistenten R zum 30. Oktober 1989 zu beenden; man habe jetzt einen Schuß vor den Bug der CDU gesetzt, um deren Umgestaltung voranzutreiben; es sei möglich, daß mit dem Rücktritt der Antragsgegner und eines weiteren Kandidaten die H CDU-Liste platze. Weiter erklärten die Antragsgegner nach den Berichten, ihnen schwebte die Gründung einer weiteren Wahlliste vor, auf der sie kandidieren wollten. Der Antragsgegner zu 1.) habe innerhalb der letzten vier Wochen schon DM 40.000,-- als Startkapital für einen "neuen Verein", der sich gerade in der Gründung befinde, gesammelt. Das regionale R-N-Fernsehen brachte einen Ausschnitt aus der Pressekonferenz, der sich schwerpunktmäßig mit der geplanten neuen Liste befaßte. In der Ausgabe vom 05. August 1989 berichtete die R-N Zeitung über eine weitere Presseerklärung der Antragsgegner, in der diese behaupteten, Teile der CDU versuchten, die Republikaner rechts zu überholen. Ein dem CDU-Kreisverband bekanntes Flugblatt der Union der Vertriebenen und Flüchtlinge mit rechtsradikalem Inhalt sei die vorerst letzte Folge der in der CDU H verbreiteten Miß- und Klüngelwirtschaft.

Der Vorstand des Kreisverband H hat am 10. Juli 1989 den Beschluß gefaßt, den Ausschluß der Antragsgegner aus der CDU zu beantragen; zugleich schloß er die Antragsgegner von der Ausübung ihrer Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Parteigerichte aus. Das Kreisparteigericht für den Bezirk N der Christlich Demokratischen Union Deutschlands hat die Antragsgegner durch Beschlüsse vom 17. November 1989 aus der CDU Deutschlands ausgeschlossen und bestätigt, daß sie bis zur Rechtskraft der Beschlüsse von der Ausübung ihrer Rechte als Parteimitglieder ausgeschlossen bleiben.

Auf die gegen diese Beschlüsse des Kreisparteigerichts eingelegten Beschwerden hat das Landesparteigericht der CDU Baden-Württemberg in der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1992 die Verfahren miteinander verbunden und die Beschwerden ebenfalls zurückgewiesen; es hat ferner entschieden, daß die

Antragsgegner bis zur Rechtskraft des Beschlusses von der Ausübung ihrer Rechte als Parteimitglieder ausgeschlossen bleiben.

Der Antragsgegner zu 1.) hat gegen den ihm am 22. Juni 1992 zugestellten Beschluß durch den am 30. Juni 1992 beim Bundesparteigericht eingegangenen Schriftsatz Rechtsbeschwerde eingelegt und sie mit dem am 15. September 1992 eingegangenen Schriftsatz begründet. Der Antragsgegner zu 2.) hat gegen den ihm am 23. Juni 1992 zugestellten Beschluß mit dem am 20. Juli 1992 beim Bundesparteigericht eingegangenen Schriftsatz vom 17. Juli 1992 Rechtsbeschwerde eingelegt und sie zugleich begründet. In weiteren Schriftsätzen vom 01. und 15. September 1992 hat er zusätzlich seine Beschwerdeschrift vom 20. September 1990 an das Landesparteigericht ausdrücklich zum Gegenstand seiner Rechtsbeschwerde gemacht. Er beantragt, die am 12. Februar 1992 vom Landesparteigericht verbundenen Verfahren wieder zu trennen. Beide Antragsgegner machen geltend, das Verfahren leide an erheblichen Mängeln; sie rügen übereinstimmend, das Landesparteigericht sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Das Verfahren dort sei verschleppt worden, ihren Beweisanträgen sei nicht ordnungsgemäß nachgegangen worden, von einem ergangenen Aufklärungsbeschluß seien sie nicht informiert worden, die Aussage des Zeugen R sei falsch gewürdigt worden; der Antragsgegner zu 2.) sieht einen Verfahrensfehler auch in der Abkürzung der Ladungsfrist. Beide Antragsgegner halten die Maßnahmen des Parteiausschlusses für überzogen und tragen vor, der CDU sei durch ihr Verhalten kein schwerer Schaden entstanden. Die Entscheidung des Landesparteigerichts sei daher ermessensfehlerhaft. Unberücksichtigt sei geblieben, daß der Antragsgegner zu 1.) bereits in einem Verfahren vor der Jungen Union mit einer Ordnungsmaßnahme belegt worden sei. Sie beantragen sinngemäß,

den Beschluß des Landesparteigerichts aufzuheben bzw. das Verfahren zur nochmaligen Verhandlung dorthin zurückzuverweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerden aus den zutreffenden Gründen der angegriffenen Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerden sind zulässig. Zwar ist die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zu 1.) nicht gemäß § 42 Abs. 2 PGO innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Landesparteigerichts begründet worden, sondern erst mit dem am 15. September 1992 beim Bundesparteigericht eingegangenen Schreiben vom 12. September 1992. Dieser Umstand führt aber nicht zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde; denn die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses war unvollständig, weil sie nicht den Hinweis enthielt, daß auch die Begründung der Rechtsbeschwerde innerhalb der Beschwerdefrist erfolgen muß.

Die Rechtsbeschwerden sind jedoch unbegründet.

Die Verbindung der Verfahren durch Beschluß des Landesparteigerichts vom 12. Februar 1992 war gemäß § 44 PGO i.V.m. § 93 VwGO zulässig. Gründe, die gemäß § 44 PGO i.V.m. § 173 VwGO und § 150 ZPO Veranlassung geben könnten, die Verfahren wieder zu trennen, vermag das Bundesparteigericht dem Vorbringen des Antragsgegners zu 2.) nicht zu entnehmen; sein Antrag war daher abzulehnen.

Die geltend gemachten Verfahrensfehler liegen nicht vor. Da die Beschwerden der Antragsgegner gegen die Beschlüsse des Kreisparteigerichts vom 17. November 1989 bis zur Neuwahl der Mitglieder des Landesparteigerichts auf dem 31. Landesparteitag der CDU Baden-Württemberg am 4./5. Oktober 1991 in Ulm noch nicht abschließend beraten worden waren, konnten sie nur von den an diesem Tag gewählten Richtern entschieden werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt gewählten Richter durften gemäß § 13 Abs. 2 und § 58 der Satzung des Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg, in der Sache nicht mehr entscheiden. Dafür, daß das Landesparteigericht die Verfahren der Antragsgegner bewußt verschleppt hätte, haben sie keine Anhaltspunkte vorgetragen; sie ergeben sich auch nicht aus den Akten.

Das Verfahren leidet auch nicht an einem Mangel, weil Beweisanträgen der Antragsgegner nicht gefolgt wurde. In Parteigerichtsverfahren gilt gemäß § 23 Abs. 3 PGO der Untersuchungsgrundsatz. Das Landesparteigericht hatte den Sachverhalt daher von Amts wegen zu erforschen, war aber an Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. In der Sitzung des Landesparteigerichts am 12. Februar 1992 hat eine umfangreiche Beweisaufnahme gemäß § 29 PGO stattgefunden. Die Ladungen zur Sitzung des Landesparteigerichts waren ordnungsgemäß ergangen und mit dem Hinweis versehen, daß im Falle des Ausbleibens der Antragsgegner auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden könnte. Der Einwand des Antragsgegners zu 2.), die Ladungsfrist sei in seinem Falle nicht eingehalten worden, geht fehl. Zum einen hat er die Annahme der Ladung vom 13. Januar 1992 zum Verhandlungstermin vom 12. Februar 1992, die noch mit ungekürzter Ladungsfrist ergangen war, verweigert, zum anderen ausdrücklich bestätigt, daß er die Ladung mit abgekürzter Ladungsfrist erhalten hatte. Wenn er - wie auch der Antragsgegner zu 1.) - nicht zum Verhandlungstermin erschienen ist, so kann er - wie auch der Antragsgegner zu 1.) - daraus einen Verfahrensfehler nicht herleiten, schon gar nicht einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Beide Antragsgegner hätten die Möglichkeit gehabt, ihre Beweisanträge zu erläutern und die Notwendigkeit weiterer Beweiserhebung darzulegen. Wenn die Antragsgegner von den ihnen gegebenen prozessualen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, folgt daraus kein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG und § 30 PGO. Damit entfällt auch die vom Antragsgegner zu 1.) vorgetragene Rüge, ihm sei der Aufklärungsbeschluß des Landesparteigerichts in seiner vorherigen Zusammensetzung nicht bekannt gegeben worden. Er hätte dies anläßlich der Sitzung des Landesparteigerichts am 12. Februar 1992 beanstanden müssen; das Vorbringen ist insoweit jetzt verspätet. Mit dem Vorbringen, die Aussage des Zeugen R. sei vom Landesparteigericht falsch gewürdigt worden, könnten die Antragsgegner allenfalls durchdringen, wenn die Sachentscheidung wesentlich auf dieser Aussage beruhte. Das ist aber nach Überzeugung des Bundesparteigerichts nicht der Fall.

Die Entscheidung des Landesparteigerichts ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Das Bundesparteigericht ist an die tatsächlichen Feststellungen des Landesparteigerichts gebunden. Rechtsbeschwerden können gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 PGO nur darauf gestützt werden, daß das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe. Der Antrag der Antragsgegner, erneut in die Beweisaufnahme einzutreten und neue Beweise zu erheben, ist daher unzulässig.

Zutreffend haben das Kreisparteigericht und das Landesparteigericht gemäß § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstatuts der CDU festgestellt, daß die Antragsgegner durch ihren zwei Tage vor Beginn der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge erklärten Rücktritt von der Kandidatur erheblich gegen die Grundsätze der Partei oder ihre Ordnung verstoßen und ihr damit auch schweren Schaden zugefügt haben. Der Rücktritt von der Kandidatur war illoyal, weil beide Antragsgegner wußten, daß § 8 Abs. 1 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes für Baden-Württemberg, wie auch § 20 des Bundeswahlgesetzes, vorschreibt, daß mit dem Wahlvorschlag eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen ist, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat, wobei die Zustimmung unwiderruflich ist. Beide Antragsgegner wußten auch, daß durch ihre einen Tag vor Beginn der Einreichungsfrist überbrachte Rücktrittserklärung die CDU im Kreisverband H in erhebliche Schwierigkeiten geraten würde; es mußte eine neue Vertreterversammlung einberufen und neue Kandidaten mußten gewählt werden. Dies bedeutete, was den Antragsgegnern ebenfalls bekannt war, daß die CDU nicht zu den ersten Parteien im Kreiswahlgebiet von H gehören konnte, die ihre Wahlvorschläge einreichten. Das bewirkte, daß sie nicht auf den ersten Plätzen, sondern erst auf Platz 8 rangierte. Daß der Partei dadurch ein schwerer Schaden entstanden ist, liegt auf der Hand, wie die beiden Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben.

Zu Unrecht meinen beide Antragsgegner, daß der Parteiausschluß eine unangemessene Maßnahme auf ihr Verhalten sei. Die Vorinstanzen hätten das ihnen zustehende Ermessen nicht oder doch nicht hinreichend und zutreffend ausgeübt. Zwar trifft es zu, daß der Parteiausschluß nicht in jedem Fall wegen eines erheblichen Ordnungsverstoßes und entstandenen schweren Schadens verhängt werden muß. Es entspricht vielmehr der ständigen Rechtsprechung des Bundesparteigerichts, daß die Parteigerichte ein Ermessen haben, ob statt des Parteiausschlusses auch eine Ordnungsmaßnahme nach § 10 des Statuts der CDU ausreichen könnte, um einen Ordnungsverstoß zu ahnden. Der angefochtenen Entscheidung des Landesparteigerichts ist - ebenso wie den Entscheidungen des Kreisparteigerichts - aber zu entnehmen, daß es sein Ermessen insoweit nicht nur gekannt, sondern auch geprüft und entsprechend ausgeübt hat. Wenn es nach Lage der Dinge unter Abwägung der Begleitumstände, die mit dem Rücktritt von der Kandidatur der Antragsgegner verbunden waren, zu der Auffassung gelangt ist, daß hier nur der Parteiausschluß angemessen ist, um das Verhalten der Antragsgegner zu würdigen, ist dies vom Bundesparteigericht nicht zu beanstanden, zumal die Antragsgegner nichts vorgetragen haben, was eine mildere Betrachtungsweise rechtfertigen könnte. Der Hinweis des Antragsgegners zu 1.) auf sein jugendliches Alter und die Tatsache, daß er bereits von der Jungen Union mit einer Ordnungsmaßnahme belegt worden sei, rechtfertigt eine solche mildere Betrachtungsweise nicht. Dem Verfahren der Jungen

Union und vor dem Parteigericht der CDU liegen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde, so daß auch der Grundsatz *ne bis in idem* (Art. 103 Abs. 3 GG) hier nicht verletzt ist.

Das Bundesparteigericht hat im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht die Möglichkeit, seine Ermessensentscheidung an die Stelle der Entscheidung des Landesparteigerichts zu setzen. Ein Grund, die Sache daher an das Landesparteigericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, ist entgegen dem Antrag des Antragsgegners zu 2.) nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.